



Anne-Frank-Realschule plus · Wölfchesbitzstraße 2 · 56410 Montabaur

6. Dezember 2011

An die
Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10
und ihre Erziehungsberechtigten

Übergänge in Schulen mit Sekundarstufe II nach Abschluss der Realschule

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 10 erfolgt in der Regel die Bewerbung für den Besuch einer Schule mit Sekundarstufe II, wenn die entsprechenden Leistungen erreicht wurden und keine Berufsausbildung angestrebt wird. In diesem Schuljahr gibt es einige Neuerungen, auf die ich hinweisen möchte.

Die neue Schulordnung vom 12.06.2009 definiert die Übergangsmöglichkeit:

§ 30 Übergang von [...] einer Realschule plus in die gymnasiale Oberstufe

(1) Wer an [...] der Realschule plus den qualifizierten Sekundarabschluss I und eine Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat, wird in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen. Die Anmeldung soll zum 1. März mit dem Halbjahreszeugnis erfolgen. Anmelden kann sich, wer im Halbjahreszeugnis die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt; andernfalls kann eine Anmeldung auch unverzüglich nach Erhalt des Abschlusszeugnisses erfolgen.

(2) In der Realschule plus wird die Berechtigung erteilt, wenn im Abschlusszeugnis nach Besuch der Klassenstufe 10 in allen Fächern mindestens die Note „befriedigend“ vorliegt. Ausreichende Leistungen in einem oder zwei Fächern können durch mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden, jedoch darf in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache nur einmal die Note „ausreichend“ vorliegen. Sofern ein Ausgleich nicht möglich ist, können nicht befriedigende Leistungen in den musischen Fächern und im Fach Sport unberücksichtigt bleiben. [...]

(4) Wird eine Berechtigung nicht erteilt, kann eine Prüfung abgelegt werden.

(5) Die Prüfung gliedert sich in

- 1. eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache und**
- 2. eine mündliche Prüfung in einem gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.**

Sofern es zur Sicherung der Entscheidung über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 erforderlich ist, findet in diesen Fächern auch eine mündliche Prüfung statt. Die schriftliche Prüfung dauert in jedem Fach 90 Minuten; die mündliche Prüfung soll in jedem Fach 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet nach näherer Festlegung durch die aufnehmende Schule an zwei Tagen innerhalb der letzten fünf Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien statt.

(6) Die Prüfung ist mit Erfolg abgelegt, wenn in allen Fächern mindestens die Note „befriedigend“ erreicht worden ist. Ausreichende Leistungen in einem oder zwei Fächern können durch mindestens gute Leistungen in anderen geprüften Fächern ausgeglichen werden.

Zur Vereinfachung werden wir den Schülerinnen und Schülern, die die Voraussetzungen erfüllen, die Bemerkung „Die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe sind erfüllt.“ ins Zeugnis schreiben. Die Fremdsprachenkenntnisse in der zweiten Fremdsprache (Französisch) werden durch den Hinweis „Vierjähriger Kurs“ beim Fach nachgewiesen. Maßgeblich für die Aufnahme ist das Abschlusszeugnis der Realschule. Sollten die Voraussetzungen für die Berechtigung im Halbjahreszeugnis erfüllt sein, nicht aber im Abschlusszeugnis, so muss die Aufnahmeprüfung mit Erfolg abgelegt werden, wenn dennoch eine Aufnahme in die Oberstufe des Gymnasiums erfolgen soll.

Für die Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Hessen (oder anderen Bundesländern) besuchen wollen, gelten die Aufnahmebedingungen der entsprechenden Schule. Sie finden eine Übersicht der Schulen auf der Homepage der Anne-Frank-Realschule plus www.afrs.de unter Berufswahl → Sek-II-Schulen. Die dort aufgeführten Angaben sind jedoch ohne Gewähr für die Richtigkeit. Genauere

...bitte wenden!

Informationen erteilen die Schulen auf ihren Internetseiten. Sollte die Aufnahme an diesen Schulen gewünscht werden, so muss der Klassenleitung die Schule und die genaue Schulform angegeben werden und die **Aufnahmeformulare müssen vorgelegt** werden (Fremdsprachennachweis, Empfehlungsvordruck). Wir senden die Unterlagen dann an die entsprechenden Schulen oder geben sie an die Schülerinnen und Schüler zurück. Dabei wird von uns überprüft, ob die Aufnahmebedingungen erfüllt sind.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass an der BBS Montabaur seit diesem Schuljahr ein **Berufliches Gymnasium** mit der Fachrichtung **Gesundheit** eingerichtet ist. In Westerburg bietet die BBS die Fachrichtung Technik im Beruflichen Gymnasium an. Die Fachrichtung Wirtschaft kann in den Beruflichen Gymnasien Montabaur, Westerburg, Diez und Koblenz belegt werden. Die Anzahl der Schulplätze in diesen Schulen ist begrenzt.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass die Schülerinnen und Schüler durch die Klassenleitungen und durch Aushang in der Schule über **freie Ausbildungsplätze** informiert werden. Die **Berufsberaterin** der Agentur für Arbeit sollte bei der nächsten Gelegenheit aufgesucht werden, wenn mit dem Halbjahreszeugnis noch Unklarheit über die weitere Ausbildungssituation herrscht. Zu den regelmäßig in der Schule angebotenen Terminen können die Eltern selbstverständlich gerne mitkommen.

Die Möglichkeiten des **freiwilligen Zurücktretens** sind in §44 der ÜSchO vom 12.06.2009 geregelt:

§ 44 Freiwilliges Zurücktreten

(1) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei längerer Krankheit während des Schuljahres, bei Schulwechsel infolge Änderung des Wohnsitzes, bei besonderen Schwierigkeiten in der Entwicklung oder in den häuslichen Verhältnissen, können Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 6 bis 10 einmal in die nächstniedrigere Klassenstufe zurücktreten; in Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler ein zweites Mal zurücktreten.

(2) Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht möglich.

(3) Die Eltern können das Zurücktreten bis zum letzten Unterrichtstag vor den Osterferien beantragen. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Wird dem Antrag stattgegeben, besuchen die Schülerinnen und Schüler unverzüglich den Unterricht der nächstniedrigeren Klassenstufe.


Ein freiwilliges Zurücktreten alleine wegen schlechter Leistungen ist somit ausgeschlossen.

In einigen Fällen verlangen **Ausbildungsbetriebe**, dass Schülerinnen und Schüler in einer „Arbeitsprobe“ zeigen, ob sie für die Ausbildung in dem gewünschten Betrieb/Beruf geeignet sind. Grundsätzlich sollten Termine für solche „Arbeitsproben“ in die Ferien gelegt werden. In Ausnahmefällen kann die Klassenleitung (einmalig) eine Beurlaubung bis zu drei Tagen gewähren. Diese Beurlaubung muss von den Eltern rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) schriftlich beantragt werden. Der Betrieb sollte eine Bescheinigung für die Schülerin/den Schüler ausstellen, aus der die Dauer der „Arbeitsprobe“ hervorgeht. Diese ist zusätzlich bei der Klassenleitung abzugeben.

Für die weitere Beratung stehen Ihnen und Euch die Klassenleitungen gerne zur Verfügung.

Ich wünsche allen Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Abschluss und gute Chancen bei der Wahl des weiteren Ausbildungsweges und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen


(Ernst-G. Carstensen)
Schulleiter

Zur Kenntnis genommen:

Ort und Datum

Erziehungsberechtigte(r)